

Satzung
Förderverein Fanfarenzug Obermarchtal e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Fanfarenzug Obermarchtal e.V.“.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ehingen/Donau einzutragen.
2.
Er hat seinen Sitz in 89611 Obermarchtal.
3.
Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung und des dort genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
4.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung des Fanfarenzugs Obermarchtal, der seinerseits eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obermarchtal bildet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, durch die aktive und passive Unterstützung der Kulturarbeit, durch Arbeitsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit.
5.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

3.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen, in dem der Austritt erklärt wird.

5.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen gröblich verletzt. Der Beschluss der Vorstandschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Den ausscheidenden, ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

6.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Zuwendung aus dem Vereinsvermögen.

§ 3

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Vorstand und Vorstandschaft

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter.

2.
Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstände vertreten den Verein nach außen mit Einzelvertretungsrecht. Intern ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

3.
Vorstandschafft (erweiterter Vorstand):
Der Vorstandschafft gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Stellvertreter,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassier,
- e) Beisitzer,
- f) Beisitzer.

4.
Beschlüsse werden in Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5

Wahlen

Die Vorstandschafft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschafft im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitgliederversammlung wählt auf die gleiche Dauer auch zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder.

§ 6

Mitgliederversammlung

1.
Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der die notwendig werdenden Wahlen, die Entgegennahme des allgemeinen Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über etwa vorliegende Anträge durchgeführt werden.

2.
Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden der Vorstandschafft schriftlich gegenüber den Vereinsmitgliedern und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Auf Verlangen der Vorstandschafft oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

3. ^{zusätzlich}
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Obermarchtal.
4.
Anträge an die Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5.
Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.
6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7.
Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder, natürliche Personen jedoch erst vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Zur Vorstandschaft und als Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
8.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10.
Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

a)

die Vorstandschaft mit einer Mehrheit ihrer Mitglieder es beschlossen hat oder

b)

es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen.

5.

Nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obermarchtal mit der Maßgabe zu überweisen, dass die Gemeinde Obermarchtal dieses Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Vorstehende Satzung des Fördervereins Fanfarenzug Obermarchtal ist am 24.09.2009 von der Gründungsversammlung rechtsgültig beschlossen worden.